



Bundesrahmenvertrag: **Status quo und Perspektiven**

IFK-Innovationsprojekt DigiPro Physio
Schiedsverfahren – Bundesrahmenvertrag
Kinesio-Tape bei gonarthrosebedingten Schmerzen
Anschluss an Telematikinfrastruktur
Physiotherapiepraxen und Teil-Lockdown
Faszien und transversale Septen

IFK-Intern
Berufspolitik
Wissenschaft
Praxis
Recht
Fortbildung

Anschluss an die Tele Was bedeutet das

Maren Letterhaus

Die Digitalisierungsbestrebungen der Bundesregierung werden immer konkreter. Im Referentenentwurf des Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) ist vorgesehen, dass Physiotherapeuten spätestens am 1. Januar 2026 an die Telematikinfrastruktur angebunden sein sollen (siehe Infokasten auf S. 24/25). Aber was bedeutet das nun konkret für Praxisinhaber? Das war Thema eines Expertengesprächs zwischen Uwe Riemann, IFK-Regionalausschussvorsitzender Südhessen und Inhaber von vier Physiotherapiepraxen im Großraum Frankfurt/Rhein-Main, Nicola Böhler und Dennis Giesfeldt von der CompuGroup Medical, einem Unternehmen, das sich unter anderem mit Digitalisierungslösungen für die Gesundheitsbranche beschäftigt, und Sandra Collisi, IFK-Referentin für Projektmanagement und Digitalisierung.

Collisi: Herr Riemann, beginnen wir mal mit ein wenig Träumerei. Wenn Sie sich den idealen Prozess von der Verordnung bis zur Abrechnung malen könnten, wie sähe der für Sie als Praxisinhaber aus?

Riemann: Tatsächlich wäre das für mich ein rein digitaler Prozess. Ich stelle mir dabei vor, dass der Arzt mit der passenden Software nur noch Verordnungen ausstellen kann, die der Heilmittel-Richtlinie entsprechen. Dadurch gäbe es keine Absetzungen durch die Krankenkassen mehr. Die Verordnung würde in einer digitalen Patientenakte abgespeichert. Wenn der Patient dann bei uns online einen Termin bucht, würden die Daten der elektronischen Verordnung direkt in unser System übertragen. Der Therapeut könnte also mit nur einem Klick sehen, welche Diagnose der Arzt gestellt hat, und könnte viel schneller mit der physiotherapeutischen Befundung und der Therapie beginnen. Und wenn ich jetzt wirklich so ganz und gar träumen darf, wünsche ich mir dann noch, dass die Therapieeinheiten in Echtzeit automatisch mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Dann würde dieser aufwändige bürokratische Schritt auch noch entfallen...

Aber im Ernst: Auch kleinere Digitalisierungsschritte würden uns in der Praxis deutlich helfen. Je weniger Mitarbeiter sich mit Verwaltungsaufgaben beschäftigen müssen, desto besser. Dann bleibt einfach mehr Zeit für den Patienten.

Collisi: Herr Giesfeldt und Frau Böhler, Sie beschäftigen sich täglich mit digitalen Lösungen für die Gesundheitsbranche. Welche Teile von Herrn Riemanns Traum sind denn schon realistisch?

Giesfeldt: Durch die Digitalisierung der von Herrn Riemann beschriebenen Prozesse kommen wir diesem Ziel näher. Das neue Gesetz sorgt jetzt erst einmal dafür, dass die digitale Vernetzung für Physiotherapeuten greifbarer wird. Denn die Anbindung von Physiotherapeuten an die sogenannte Telematikinfrastruktur ist der erste Schritt für mehr digitale Vernetzung zwischen den Akteuren im Gesundheitswesen. Eine freiwillige Anbindung an die Telematikinfrastruktur ist übrigens schon ab dem 1. Juli 2021 möglich.



Sandra Collisi



Uwe Riemann



Nicola Böhler



Dennis Giesfeldt

matikinfrastruktur: in der Praxis?



Grafik: IFK, Foto Konnektor: CompuGroup Medical.

Böhler: Ich kann hier vielleicht ergänzen, welche Möglichkeiten Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser im Rahmen der Telematikinfrastruktur derzeit schon haben. Bei denen ist es bereits jetzt so, dass sie zum Beispiel die Versichertenstammdaten der Patienten, Notfalldaten oder Medikationspläne digital von der elektronischen Gesundheitskarte auslesen können. Das vereinfacht etwa das Anlegen neuer Patientendaten im eigenen Praxisverwaltungssystem. Das ist aber erst der Anfang. Hier werden noch viele Möglichkeiten folgen. Die angesprochene elektronische Verordnung steht zum Beispiel bereits in den Startlöchern.

Collisi: Wenn Physiotherapeuten Daten auslesen sollen, benötigen sie ja künftig unter anderem ein Kartenlesegerät. Welche Voraussetzungen müssen Praxisinhaber noch erfüllen, um auf die Telematikinfrastruktur zugreifen zu können?

Böhler: Zunächst einmal benötigen Praxisinhaber natürlich einen Computer samt sicherem Internetanschluss. Hier reicht eine ‚übliche‘ Datenverbindung aus. Es muss also nicht jeder Praxisinhaber in eine Glasfaseranbindung investieren – auch wenn bei einer höheren Geschwindigkeit natürlich wesentlich mehr Informationen in kürzerer Zeit übertragen werden können.

Zusätzlich brauchen Praxisinhaber dann sowohl einen elektronischen Heilberufsausweis als auch einen Praxisausweis, die sogenannte SMC-B-Karte. Mit diesen beiden Chipkarten identifizieren sich die Therapeuten persönlich bzw. ihre Praxis in der Telematikinfrastruktur. Zusätzlich benötigen Praxisinhaber noch das angesprochene Kartenlesegerät und einen Konnektor. Das ist eine Box, die so ähnlich aussieht wie ein Internetrouter. Sie schafft eine sichere Datenverbindung zwischen allen Komponenten.

Collisi: Ist schon klar, wann die Therapeuten ihre Ausweise erhalten?

Böhler: Noch nicht ganz. Die Vorbereitungen für die Ausgabe des Heilberufs- und des Praxisausweises laufen schon. Die Struktur hinter der Ausgabe der Karten ist aber komplex und mit einigen Entscheidungen verbunden.

Collisi: Und die benötigte Hardware, also das Kartenlesegerät und der Konnektor, sowie die Software?

Böhler: Die Hardware können Praxisinhaber von einem Anbieter ihrer Wahl beziehen. Die Spezifikationen, nach denen sich alle Komponenten



Intelligent verbinden



Seid dabei
und folgt uns...



Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten - IFK e. V.

www.ifk.de

der Telematikinfrastruktur richten müssen, erstellt die gematik. Das ist die Gesellschaft, die für die Telematikinfrastruktur und ihre Anwendungen zuständig ist. Und dann sind noch die Anbieter von Praxissoftware involviert. Sie werden die nötigen Schnittstellen schaffen, damit die Kommunikation software-übergreifend funktioniert.

Riemann: Wer trägt denn die Kosten dafür? Nur ich als Praxisinhaber? Das wäre ja nicht fair, wo doch alle Beteiligten des Gesundheitssystems von diesem System profitieren werden...

Giesfeldt: Das stimmt, und deshalb müssen die Praxisinhaber die Kosten auch nicht alleine tragen. Bei den Ärzten und Apothekern war es so, dass die Kosten für die Erstausrüstung von den gesetzlichen Krankenkassen getragen wurden. So ist es auch den Physiotherapeuten gesetzlich zugesagt worden.

Collisi: Viele Praxisinhaber freuen sich auf die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung. Aber es gibt ja auch noch einige, die derzeit ganz ohne einen Computer in der Praxis auskommen und ein gutes System mit Karteikarten und Papier pflegen...

Giesfeldt: Der aktuelle Gesetzentwurf sieht vor, dass die Telematik-Infrastruktur spätestens ab 2026 der Standard für die Kommunikation zwischen den Akteuren der Gesundheitsbranche sein wird. Freiwillig ist eine Anbindung an die Telematikinfrastruktur wie gesagt bereits ab dem 1. Juli 2021 für Physiotherapeuten möglich.

Collisi: Herr Riemann, wie schätzen Sie das für die Branche ein? Sind Physiotherapeuten schon ‚digital‘ genug?

Riemann: Die breite Masse ist sicherlich schon gut digital aufgestellt und wird den Wechsel problemlos hinbekommen. Viele Praxen arbeiten ja täglich mit einer Praxissoftware und bieten teils auch schon digitale Services an. Bei uns können die Patienten zum Beispiel online Termine buchen. Das wird sehr gut angenommen, übrigens von allen Altersklassen. Auch die

Das Digitale Versorgung und Pflege-

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befand sich der Referentenentwurf zum DVPMG noch in der Ressortabstimmung. Noch ist daher nicht klar, welche Regelungen am Ende tatsächlich im Gesetzestext auftauchen. Der Referentenentwurf enthält die folgenden, für die Physiotherapie relevanten Punkte:

- Heilmittelerbringer sollen eine Vergütung für den therapiebegleitenden Einsatz digitaler Gesundheitsanwendungen erhalten, und das auch bereits während der Erprobung einer digitalen Gesundheitsanwendung.
- Die Videobehandlung und deren Voraussetzungen sollen bis zum 30. September 2021 zwischen den maßgeblichen Physiotherapieverbänden und dem GKV-Spitzenverband vertraglich vereinbart werden.
- Versicherte und Leistungserbringer sollen ab 2023 digitale Identitäten erhalten, um sich zum Beispiel für eine Videosprechstunde authentifizieren zu können.

meisten Senioren sind heute digital gut aufgestellt. Alle anderen Patienten können ja nach wie vor in der Praxis anrufen.

Allerdings haben wir in der Physiotherapie eine sehr heterogene Landschaft. Wie eben angesprochen gibt es einige, die bislang noch ganz ohne Computer arbeiten. Auch diese Praxen müssen wir in diesem Prozess mitnehmen – und schon jetzt Überzeugungsarbeit leisten. So manch einer wird vermutlich ganz von selbst Interesse an der Digitalisierung entwickeln, wenn er die Vorteile kennenlernt, die dadurch möglich werden. Ich bin außerdem gespannt, welche zusätzlichen Möglichkeiten noch geschaffen werden, die deutliche Bürokratierleichterungen in die Praxen bringen.

Giesfeldt: Damit sprechen Sie eine der großen Herausforderungen für die kommenden Jahre an. Der Gesetzgeber schafft mit der Anbindung an die Telematikinfrastruktur die Basis und Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung digitaler Anwendungen. Wie diese Möglichkeit aber schlussendlich mit Leben gefüllt wird, wird sich in den kommenden Jahren zeigen. Entscheidend ist der Nutzen der zur Verfügung gestellten Anwendungen für die unterschiedlichen Zielgruppen. Bei der gematik gibt es zum Beispiel bereits vorhandene Anwendungen wie das Notfalldatenmanagement, den elektronischen Medikationsplan, das Versichertenstammdatenmanagement, den elektronischen Arztbrief und ‚KIM‘. Das ist ein Kommunikationsstandard, der eine barrierefreie, authentische und sichere Kommunikation zwischen allen Leistungserbringern ermöglicht, die an die Telematikinfrastruktur angebunden sind. Ab dem 1. Juli 2021 können auch Physiotherapeuten KIM nutzen, wenn sie sich freiwillig an die Telematikinfrastruktur anbinden. Darüber hinaus gibt es schon weitere interessante Ansätze wie die elektronische Arbeitsfähigkeitsbescheinigung, das elektronische Rezept und die digitale Abrechnung, um nur einige zu nennen. Hierzu ist es hilfreich, die Prozesse der unterschiedlichen Akteure und Zielgruppen besser zu verstehen.

Collisi: Herr Riemann, was wäre Ihnen als Praxisinhaber denn wichtig?

Riemann: Für mich wäre es hilfreich, wenn zum Beispiel OP-, Arzt- und Entlassberichte für alle, die am Therapieprozess beteiligt sind, zentral gespeichert wären, vielleicht auch noch Röntgen- und MRT-Bilder. Aktuell müssen die Patienten ja jedes Mal selbst daran denken, diese Dokumente mit zur Therapie zu bringen. Das klappt leider nicht immer. Wenn diese Dokumente künftig digital gespeichert werden und Physiotherapeuten darauf zugreifen dürfen, verspreche ich mir dadurch eine deutliche Erleichterung für die Therapie.

Collisi: Jetzt haben Sie noch ein wichtiges Thema angesprochen: ‚Wenn der Physiotherapeut darauf zugreifen darf...‘. Wer entscheidet das denn eigentlich?

Böhler: Die Zugriffsrechte sind im Patientendaten-Schutz-Gesetz geregelt. Der Chef über seine Daten bleibt immer der Patient selbst. Das ist ganz bewusst so aufgebaut. Der Patient bestimmt, wer auf welche Daten zugreifen kann. Er lenkt also den Datenfluss und bildet das Zentrum des Geschehens.

Collisi: Und wie wird sichergestellt, dass die Daten nicht in falsche Hände gelangen?

Böhler: Um auf gespeicherte Patientendaten zuzugreifen, sind drei ‚Schlüssel‘ erforderlich. Zunächst müssen Ärzte, Apotheker oder künftig auch Physiotherapeuten nachweisen, dass sie berechtigt sind, die Daten der Telematikinfrastruktur zu nutzen. Dies funktioniert dann mit dem elektronischen Heilberufsausweis und mit dem Praxisausweis, die wir eben schon kurz angesprochen haben.

Der dritte Schlüssel ist die elektronische Gesundheitskarte des Patienten. Erst wenn der Patient diese in das Kartenlesegerät steckt und eine PIN eingibt, können die Daten ausgelesen werden. Die Daten sollen bei den weiteren medizinischen Anwendungen, die mehr Informationen als Medikationen und Notfalldaten enthalten, übrigens zukünftig gar nicht mehr direkt auf der Karte abgespeichert werden. Sie werden stattdessen sicher verschlüsselt auf einem zentralen Server abgelegt. Das reduziert auch das Risiko mit Blick auf den Datenschutz, etwa wenn der Patient seine elektronische Gesundheitskarte verliert.

Riemann: Datensicherheit muss eine hohe Priorität haben. Gerade die junge Generation ist da heutzutage häufig unvorsichtig. Wir müssen dafür sensibilisieren, warum gesicherte Datenverbindungen so wichtig sind. Es soll eben nichts in falsche Hände geraten. Aber dann bin ich mir sicher, dass es für alle große Vorteile bringt, wenn Physiotherapeuten endlich an die Telematikinfrastruktur angebunden sind.

Modernisierungs-Gesetz (DVPMG)

- Die Gesellschaft für Telematik soll beauftragt werden, bis zum 1. Januar 2024 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit ärztliche Verordnungen von Heilmitteln in elektronischer Form übermittelt werden können.
- Zum Ausgleich der Ausstattungs- und Betriebskosten sollen ab dem 1. Juli 2024 alle Heilmittelerbringer Erstattungen von den Krankenkassen erhalten. Das Abrechnungsverfahren soll der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den maßgeblichen Verbänden auf Bundesebene vereinbaren.
- Heilmittelerbringer sollen verpflichtet werden, sich bis zum 1. Januar 2026 an die Telematikinfrastruktur anzubinden und die jeweils verordnete Leistung auf Basis der elektronischen Verordnung zu erbringen.
- Ab dem 1. Juli 2026 sollen Vertragsärzte etc. verpflichtet werden, Verordnungen von Heilmitteln in elektronischer Form auszustellen und über die Telematikinfrastruktur zu übermitteln.



Maren Letterhaus, M.Sc.
ist Leiterin des Referats Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des IFK.